

besondere auf motorisierte Verkehrsteilnehmer. Diese Auffassung des Bezirksgerichts ist um so unverständlicher, als es nicht umhin konnte, von den festgestellten Fakten auszugehen, daß beim Angeklagten gegen 17.35 Uhr noch eine Blutalkoholkonzentration von 1,4 Promille festgestellt worden ist. Da sich der Unfall aber gegen 14.30 Uhr ereignete und die letzte Alkoholaufnahme gegen 12.30 Uhr stattfand, mußte der Alkoholspiegel zum Zeitpunkt der Tat noch höher liegen, denn um 17.35 Uhr befand sich der Angeklagte offensichtlich in der Eliminationsphase. In diesem Zusammenhang erscheint es geboten, generell zu den Auswirkungen des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit eines Fahrzeugführers Stellung zu nehmen:

Aus gesicherten Erkenntnissen langjähriger wissenschaftlicher Untersuchungen von namhaften Gerichtsmedizinern muß als offenkundige Tatsache davon ausgegangen werden, daß der Genuß alkoholischer Getränke immer komplex den ganzen Menschen beeinträchtigt, sich also niemals einseitig auf bestimmte Funktionsgruppen beschränkt, sondern immer gleichzeitig auf die Persönlichkeitsstruktur, die Reaktionsfähigkeit und die Sinnesorgane einwirkt. Schon geringere Mengen alkoholischer Getränke genügen, um solche Auswirkungen auf den Führer von Kraftfahrzeugen herbeizuführen, wobei diese Wirkungen «um so stärker sind, je mehr alkoholische Getränke dieser zu sich genommen hat. Es entspricht deshalb dem humanistischen Grundanliegen unseres Staates und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit unserer Bürger, Alkoholgenuß selbst in kleinsten Mengen strikt zu untersagen, da die Gesamtpersönlichkeit jedes motorisierten Verkehrsteilnehmers dadurch negativ beeinflusst wird. Die enthemmende Wirkung des Alkohols verursacht gesteigertes, nicht berechtigtes Selbstvertrauen, gestörte Urteilsfähigkeit und führt zum Verlust der Selbstkontrolle. Das Verantwortungsgefühl und die Rücksichtnahme werden vermindert und die Einsichtsfähigkeit herabgesetzt. Gleichzeitig nimmt die Kritikfähigkeit ab, so daß die Wirkung des Alkoholgenuß unterschätzt wird und die Diskrepanz zwischen Wollen und Können zunimmt. Die gesteigerte Wagnisbereitschaft und die eingeeengte Kritikfähigkeit führen nicht selten zu Gefahrensituationen, die nicht mehr beherrscht werden können, so daß es zu Unfällen kommt.

Neben diesen Auswirkungen auf die Persönlichkeitsstruktur führt der Genuß alkoholischer Getränke zur Verminderung der Reaktionsfähigkeit. Der alkoholisierte Fahrzeugführer ist nicht mehr in der Lage, Sinneseindrücke aufmerksam wahrzunehmen, sich hierauf zu konzentrieren sowie diese Sinneseindrücke entsprechend zu verarbeiten. So fällt es dem Ange-trunkenen oder Betrunknen schwer, seine Aufmerksamkeit über längere Zeit auf einen bestimmten, Gegenstand zu richten. Wenn sich auch die alkoholbedingte Minderung der konzentrierten Aufmerksamkeit durch Willensbeanspruchung kurzfristig kompensieren läßt, so führt eine solche zusätzliche Willensbeanspruchung doch zur frühzeitigen Erschöpfung und damit zum verstärkten Nachlassen der Aufmerksamkeit. Das führt dann zu einer verlängerten Reaktionszeit auf optische und akustische Reize. Außerdem wird sowohl die Hörschwelle als auch die Wahrnehmungsfähigkeit für Geräuschunterschiede herabgesetzt. Gleichzeitig wird die Hornhautempfindlichkeit vermindert, und es treten Störungen im Augenmuskelspiel ein, die bis zum Doppelsehen reichen. Dadurch entsteht ein verminderter Tiefeneindruck mit falsch eingeschätzten Entfernungen, Bewegungen und Größenverhältnissen.

Diese durch die Wissenschaft erforschten und durch die Praxis bestätigten Auswirkungen des Alkoholgenußes hat das Bezirksgericht ebenso wie auch die durch die Beweisaufnahme des Kreisgerichts festgestellten Umstände, aus denen sich zweifelsfrei die erhebliche alkoholische Beeinflussung des Angeklagten ergibt, nicht berücksichtigt (*wird ausgeführt*). Schließlich kommt dies auch in der Nichtbeachtung der Regeln für den Verkehr mit Sportbooten, in der Überschätzung der Entfernung zum Bootssteg und in der Nichtwahrnehmung des Kindes zum Ausdruck. Dabei hat sich die Zeugin F. nach ihrer Aussage noch mit dem Angeklagten und dessen Ehefrau vom Bootssteg aus unterhalten, so daß er das Kind, das dabei war, hätte sehen müssen. Das alles sind, wie bereits vorher bei der Darlegung der wissenschaftlichen Erkenntnisse hervorgehoben, deutliche Anzeichen der Wirkung des Alkoholgenußes. Deshalb beruht die Schädigung des Kindes mit auf einer Verletzung der dem Angeklagten nach § 4 Abs. 4 der AO über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung — vom 30. März 1967 (GBl.-Sonderdruck Nr. 549) obliegenden Verpflichtung, als Bootsführer während der Fahrt nicht unter Einfluß von Alkohol zu stehen.

Diese wie auch die weiteren sich für den Angeklagten aus der Sportbootanordnung ergebenden Pflichten hat er entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts bewußt im Sinne des § 7 StGB verletzt. Das trifft sowohl auf das vorschriftswidrige Ablegen des Bootes (§ 9 Ziff. 10 SportbootAO) als auch auf die Verletzung der ihm nach § 6 obliegenden allgemeinen Sorgfaltpflicht zu. Der dem Kreisgericht vom Bezirksgericht gemachte Vorwurf, es hätte „die innere Einstellung des Angeklagten in bezug auf das Hervorrufen der dem Kind gefährlich gewordenen Bugwelle prüfen müssen“, ist abwegig und nicht geeignet, eine nur unbewußte Verletzung der dem Angeklagten obliegenden allgemeinen Sorgfaltpflicht zu begründen. Wer im Zustand der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge übermäßigen Alkoholgenußes ein Sportboot führt, verletzt die ihm nach § 6 SportbootAO obliegende Pflicht, Gefährdungen von Personen zu vermeiden, bewußt. Das hat das Bezirksgericht verkannt und insoweit fehlerhaft eine unbewußte, auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruhende Pflichtverletzung im Sinne des § 8 Abs. 2 StGB bejaht.

Hinzu kommt weiter, daß die erhebliche Schädigung der Gesundheit des Kindes auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer beruht. Eine solche liegt dann vor, wenn der Täter im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen in Verfolgung eigensüchtiger Interessen eine besonders riskante Verhaltensweise offenbart. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Täter in Kenntnis seiner infolge vorangegangenen Alkoholgenußes erheblich beeinträchtigten Fahrtüchtigkeit ein Fahrzeug im Verkehr führt, obwohl hierfür keine sich aus einer Pflichtenkollision ergebenden zwingenden Gründe vorliegen. Für den Angeklagten bestand am fraglichen Tag keinerlei begründeter Anlaß, sein Sportboot zu führen, zumal er seinen Zustand kannte und bereits bei seiner Fahrt mit dem Pkw auf Grund seiner alkoholischen Beeinflussung Bedenken hatte. Er hat mithin rücksichtslos gehandelt.

War demnach bereits hinsichtlich der Verletzung des Kindes angesichts der objektiven Tatschwere und der das Ausmaß der fahrlässigen Schuld charakterisierenden Umstände eine Freiheitsstrafe geboten, so war dies um so mehr erforderlich, als der Angeklagte etwa vier Stunden lang intensiv im Zustand der er-